

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 87/07 R

L 4 R 457/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 RJ 775/04 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

1 Mit Urteil vom 13.6.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Altersrente unter Berücksichtigung von im Ghetto G. zurückgelegten Beitragszeiten verneint.

2 Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt: Gerügt werde die Verletzung von § 1 Abs 1 Nr 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG). Die Klägerin wendet sich im Einzelnen gegen die Beweiswürdigung des LSG und führt sodann aus:

"Selbst wenn man aber die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Altersrente unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des 13. Senats mangels vorliegender Freiwilligkeit und Entgeltlichkeit verneinen würde, so wären die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch - wie das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zutreffend ausführt - nach der Rechtsprechung des 4. Senats des 'BSG' als erfüllt anzusehen. Der 4. Senat des BSG lässt es für einen Anspruch auf Altersrente nach dem ZRBG ausreichen, dass überhaupt ein Entgelt aufgrund der geleisteten Arbeit ausgezahlt wurde. Auf den Umfang der Entlohnung soll es dabei nicht ankommen. Eine Tätigkeit aus eigenem Willensentschluss soll bereits dann vorliegen, wenn diese nicht unter Androhung von absoluter Gewalt erfolgte.

Diesen Grundsätzen sind die Vorinstanzen nicht gefolgt. Damit weicht die Rechtsprechung der Vorinstanzen von der Entscheidung des 4. Senats ab, sodass bereits aus diesem Grund die Einlegung der Revision geboten ist".

II

3 Die Revision ist unzulässig; denn die Begründung vom 31.8.2007 entspricht den gesetzlichen Anforderungen nicht. Gemäß § 164 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss die Begründung nicht nur einen bestimmten Antrag enthalten, sondern die verletzte Rechtsnorm "bezeichnen". Hieran fehlt es.

4 Zwar nennt die Begründung § 1 Abs 1 Nr 1 ZRBG als verletzte Vorschrift; sie legt jedoch nicht dar, worin die Verletzung liegen soll. Hierzu wäre unter Wiedergabe des entscheidungserheblichen Sachverhalts die Darlegung erforderlich gewesen, weshalb eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl BSG Urteil vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - und Senatsbeschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - beide veröffentlicht bei Juris*).



- 5 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) muss sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts vom LSG nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris; Senatsbeschluss aaO*). Dies erfordert, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Berufungsgerichts einzugehen (*BSG Urteil vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20*). Hieran fehlt es.
- 6 Die Klägerin äußert lediglich, "den Entscheidungen der Vorinstanzen" nicht folgen zu können; hierzu nimmt sie eine eigene, vom Berufungsurteil abweichende Beweiswürdigung vor, ohne einen Verfahrensfehler zu rügen. Revisionsgründe iS des § 163 SGG bringt sie nicht vor. Soweit die Klägerin wiedergibt, was der 4. Senat des BSG für einen Anspruch auf Altersrente nach dem ZRBG ausreichen lässt, um sodann festzustellen, die Vorinstanzen seien dieser Rechtsprechung nicht gefolgt, stellt sie auf eine für die Revisionsbegründung von vornherein unerhebliche Divergenz ab (*vgl §§ 162, 164 Abs 2 SGG*).
- 7 Die Klägerin hätte vielmehr in Auseinandersetzung mit den entsprechenden Ausführungen des Berufungsurteils (dort S 17 f) deutlich machen müssen, aus welchen Gründen im Einzelnen der vom 4. Senat vertretenen Rechtsmeinung - soweit in ihrem Fall relevant - der Vorzug zu geben ist. Denn die Begründungspflicht des § 164 Abs 2 Satz 1 SGG soll eine umfassende Vorbereitung des Revisionsverfahrens gewährleisten (*vgl ua BSG SozR 1500 § 164 Nr 12, 20, 25; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 9; BSG SozR 3-5555 § 15 Nr 1; BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 12; BSGE 70, 186, 187 f = SozR 3-1200 § 53 Nr 4, jeweils mwN; BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*). Hierzu ist die Darlegung unverzichtbar, weshalb die Rechtsansicht des Berufungsgerichts nicht geteilt wird; dies kann nur mit rechtlichen Erwägungen geschehen. An solchen mangelt es.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Revision war daher nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

